

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0462/14	Datum 29.10.2014
Dezernat: I	Amt 12	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	18.11.2014	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	20.11.2014	öffentlich	Beratung
Stadtrat	04.12.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Feststellung des Erfrischungsgeldes für Wahlvorstände zur Oberbürgermeisterwahl

Beschlussvorschlag:

Die Oberbürgermeisterwahl findet am 15. März 2015 statt. Ein zweiter Wahlgang wird, falls erforderlich, am 29. März 2015 abgehalten. Zur Unterstützung der Gewinnung von Wahlvorstandsmitgliedern wird folgendes festgelegt:

1. Das den Mitgliedern der Wahlvorstände gewährte Erfrischungsgeld wird über den in der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) festgelegten Betrag hinaus auf insgesamt 30 Euro erhöht.
2. Wahlvorsteher und Schriftführer allgemeiner Wahlvorstände, die nach beendeter Auszählung zur Abgabe der Wahlunterlagen das Wahlamt aufsuchen, erhalten eine zusätzliche Vergütung von 10 Euro. Wird diese Aufgabe anstelle des Vorstehers von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands übernommen, geht dieser Anspruch auf diese Person über. Die zusätzliche Vergütung gilt nicht für öffentlich Bedienstete, die im Zusammenhang mit dem Wahleinsatz Dienstfreistellung erhalten.
3. Wahlvorsteher, stellvertretende Wahlvorsteher und Schriftführer die an den Schulungen teilnehmen, erhalten hierfür eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 5 Euro. Dies gilt nicht für Bedienstete, da sie für den Besuch der Schulungen während der Arbeitszeit von ihren üblichen Tätigkeiten freigestellt sind.
4. Für Wahlvorstandsmitglieder, die als öffentlich Bedienstete im Zusammenhang mit dem Wahleinsatz Dienstfreistellung erhalten, wird das Erfrischungsgeld auf das gesetzlich vorgeschriebene Erfrischungsgeld festgelegt.

5. Die Mitglieder der Briefwahlvorstände, erhalten abweichend von Punkt 1 ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25 Euro.
6. Die Mitglieder der Briefwahlvorstände, die als öffentlich Bedienstete im Zusammenhang mit dem Wahleinsatz Dienstfreistellung erhalten, wird abweichend von Punkt 5 das gesetzliche Erfrischungsgeld festgelegt.
7. 2 Euro erhält jeweils ein Wahlvorstandsmitglied eines Wahlvorstandes für die Nutzung des eigenen Funktelefons in Abstimmung mit der Wahlbehörde.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	1112	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
1210200		ja, Nr.		X		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2015	JA	X	NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

DK WAHL

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2015	84.600	11120100	54210000	89.200	
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Sonja Ständel	Unterschrift AL / FBL Dr. Tim Hoppe
--------------------------------------	---------------------------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Holger Platz
---------------------------------------	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle

--

Begründung:

Die Mitarbeit in einem Wahlvorstand ist ein Ehrenamt, zu dessen Übernahme grundsätzlich alle Wahlberechtigten - mit wenigen, vom Gesetz geregelten Ausnahmen - verpflichtet sind. Die Komplexität der Aufgabe erfordert jedoch ein gewisses Maß an Eignung und Engagement, so dass die „Zwangsverpflichtung“ von Wahlberechtigten keinen ordnungsgemäßen Wahlablauf erwarten lässt. Die Gemeinden können daher auf Freiwilligkeit nicht verzichten.

Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihren ehrenamtlichen Einsatz ein sogenanntes Erfrischungsgeld. Dessen Höhe ist in der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalts geregelt. Für die Oberbürgermeisterwahl erhalten die Mitglieder von Wahllehreämtern laut § 9 KWO LSA 16 Euro. Der Stadtrat kann jedoch einen höheren Betrag festlegen.

Bisherige Ertragserhöhungen haben bei den letzten Wahlen den erhofften Erfolg gebracht. Seitdem ist die Gewinnung von Wahlvorstandsmitgliedern deutlich erleichtert. In den zurückliegenden Wahljahren konnten jeweils 80 bis 90 Prozent der Wahlvorstandsmitglieder auf diese Weise aus der Bürgerschaft gewonnen werden. Das hat das Maß der Verpflichtung städtischer Bediensteter zum Wahleinsatz deutlich reduziert.

Schwierig bleibt darüber hinaus in der Regel die Besetzung der Funktionen der Wahlvorsteher und Schriftführer. Während die Beisitzer mit der Fertigstellung der Niederschrift ihre Tätigkeit beenden können, müssen die Wahlvorsteher und Schriftführer zur Abgabe der Unterlagen und zur Kontrolle der Niederschriften ins Wahlamt. Dieser zusätzliche Aufwand wird mit 10 Euro für den Wahlvorsteher und Schriftführer entschädigt. Die Anerkennung dieses zusätzlichen Zeitaufwandes durch ein erhöhtes Erfrischungsgeld erschien daher gerechtfertigt und wird seit den Wahlen 2004 angewandt. Dieser Aufstockungsbetrag entfällt für die Vorsteher der Briefwahlvorstände, da diese das Wahlamt nicht eigens aufsuchen müssen. Die Kontrolle ihrer Niederschriften erfolgt vor Ort.

Werden Wahlvorstandsmitglieder aus den Reihen der städtischen oder anderen öffentlich Bediensteten bestellt, die hierfür Dienstfreistellung erhalten, so wird das Erfrischungsgeld auf das gesetzliche Erfrischungsgeld festgelegt.

Erfahrungen aus den vorangegangenen Wahlen zeigen, dass insbesondere die Schulungen der Wahlvorsteher und Schriftführer eine wichtige Grundlage für den reibungslosen Ablauf der Auszählungen sowie die Übertragung der Ergebnisse in die Niederschriften zu Folge hat. Leider nehmen aber nicht alle Wahlvorsteher und Schriftführer an den Schulungen teil, was sich dann auch in Ihren qualitativen Arbeiten widerspiegelt. Aus diesem Grund soll den Wahlvorstehern und Schriftführern wie bei der Bundestagswahl 2013 und der Europa- und Kommunalwahl eine Aufwandsentschädigung (z. B. Fahrkarten für den ÖPNV) in Höhe von 5 Euro bereitgestellt werden. Diese Zahlung hat sich bei den zuletzt durchgeführten Wahlen deutlich in der Qualität der Niederschriften positiv ausgewirkt. Mitarbeiter der Landeshauptstadt Magdeburg können während der Arbeitszeit an den Schulungen teilnehmen, wodurch eine Aufwandsentschädigung nicht von Nöten ist.

Ein wichtiges Element für die erfolgreiche Durchführung der Wahl ist die Erreichbarkeit bzw. der telefonische Kontakt zwischen den Wahlvorständen und dem Wahlamt. Da die meisten Einrichtungen in denen sich Wahllokale befinden keine Telefonanlagen mehr zur Verfügung stellen, bleibt nur die Alternative das Wahlvorsteher, ihre privaten Mobiltelefone benutzen. Dieser Leistung der Wahlvorstände soll mit dem Betrag von 2 Euro abgegolten werden.